

BVGer E-5815/2017 vom 7. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5815_2017

FR: TAF E-5815/2017 du 7 juillet 2020

IT: TAF E-5815/2017 del 7 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (SR 142.31; AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-4) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die Beschwerde führende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht vorliegend endgültig entscheidet.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung - einzutreten.

E. 1.5

Die Frage, ob die Beschwerdeführerin in das Asyl von T.D. miteinzubeziehen ist, bildet nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Auf den entsprechenden mit Eingabe vom 5. September 2019 gestellten Eventualantrag (Bst. K) ist deshalb nicht einzutreten.

E. 1.6

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.7

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Das am 20. Februar 2020 eingereichte Gesuch um Verfahrenssistierung bis zur Eheschliessung (Bst. S) und das am 11. Mai 2020 eingereichte Gesuch um Entlassung aus dem amtlichen Mandat (Bst. T) werden mit vorliegendem Urteil gegenstandslos.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten während oder nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat erst eine Gefährdungssituation geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend. Diese begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht oder subjektive Nachfluchtgründe geltend macht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts beinhaltet die Glaubhaftigkeitsprüfung eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben sowie persönliche Glaubwürdigkeit, wobei die Sachverhaltsdarstellung nur glaubhaft sein

kann, wenn die positiven Elemente überwiegen [vgl. dazu BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.]).

E. 4.1

Das SEM führte in seiner Verfügung aus, die Schilderungen der Beschwerdeführerin seien zwar mehrheitlich deckungsgleich ausgefallen, betreffend besuchtem Schulunterricht lägen jedoch Unstimmigkeiten vor. So habe die Beschwerdeführerin an der Erstbefragung klar und unmissverständlich zu Protokoll gegeben, die Schule im Jahre 2005 abgebrochen zu haben, an der Anhörung dann jedoch versichert, nie zur Schule gegangen zu sein. Auf Nachfrage hin habe dieser Widerspruch nicht geklärt werden können, was bereits erste Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen aufgeworfen habe. Weiter sei nicht nachvollziehbar, weshalb sie nie etwas von dem quasi vor ihrer Haustüre wütenden Krieg gehört haben wolle und die häufigen - wohl kriegsbedingten - Umzüge der Familie mit dem Wohl ihrer Tiere verknüpfe. Diese Erinnerungslücke könne womöglich ihrem jungen Alter zugeschrieben werden, indessen habe sie angegeben, zwischen 2004 und 2014 in C._____ gelebt zu haben. Da diese Ortschaft laut dem der Vorinstanz zur Verfügung stehenden Kartenmaterial in nächster Nähe zur stark militarisierten de facto-Grenze zwischen Eritrea und Äthiopien liege, müsse davon ausgegangen werden, dass sie den Konflikt wahrgenommen habe. Schliesslich vermöge die phrasenhafte Schilderung der - auf die Desertion ihres Mannes zurückzuführenden - geltend gemachten Reflexverfolgung nicht zu überzeugen. Ihre kargen, substanzlosen Antworten auf die rund dreissig Fragen zu diesem fluchtbe gründenden Asylvorbringen würden die Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen schliesslich bestätigen. So entstehe der Eindruck, dass sie Selbsterlebtes und frei Erfundenes in ein Sachverhaltskonstrukt eingebettet habe, um ihr Asylgesuch zu untermauern. Die auf das Wesentliche beschränkten Erläuterungen führten unumgänglich zur Gewissheit, dass ihre gesamten Kernvorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 7 AsylG nicht standhielten. Nachteile, welche auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen seien, würden keine asylbeachtlichen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen. Auch sei aus den Akten nicht ersichtlich, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit staatlichen Verfolgungsmassnahmen hätte rechnen müssen, falls sie in Eritrea geblieben wäre. Andere Anknüpfungspunkte, welche die Beschwerdeführerin in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnte, seien ebenfalls nicht ersichtlich. Die geltend gemachte illegale Ausreise alleine vermöge keine Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung begründen. Somit seien die Vorbringen bezüglich der illegalen Ausreise aus Eritrea nicht asylbeachtlich und die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass ihr Asylgesuch abzulehnen sei.

E. 4.2

Diesen Erwägungen hält die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe zunächst entgegen, das SEM habe die Beweisregel nach Art. 7 AsylG zu restriktiv gehandhabt, zumal ihre Vorbringen in einer Gesamtwürdigung den Anforderungen an die Glaubhaftmachung durchaus standhielten. An ihrer Identität sei offenbar nicht gezweifelt worden, was mitunter auch ihre eritreische Herkunft erfasse. Als einziger wesentlicher Widerspruch gehe derjenige mit dem Schulbesuch hervor, wobei sich die Beschwerdeführerin nicht erklären könne, wie es zu dieser falschen Übersetzung gekommen sei. Diese Unstimmigkeit dürfe indessen nicht zu stark gewichtet werden, zumal die unstrukturierten Aussagen sowie das Unwissen über die Hintergründe des Krieges ja

genau Indizien für ihre fehlende Schulbildung seien. Sie habe in C._____ jeweils Schüsse gehört und Soldaten gesehen, die Situation sei für sie sehr schwierig gewesen. Ihre Aussagen zu ihren Asylgründen würden in den Protokollen zu beiden Befragungen übereinstimmen, was für ihre Glaubwürdigkeit spreche. Sowohl aus dem Anhörungsprotokoll als auch aus dem Unterschriftenblatt der HWV gehe hervor, dass sie während der ganzen Anhörung sehr schüchtern, wortkarg und verängstigt gewirkt habe, die ganze Zeit über Tränen in den Augen gehabt, oft geweint und ins Leere gestarrt habe. Die HWV habe zudem angeregt, von Amtes wegen ein psychiatrisches sowie medizinisches Gutachten einzuholen. Die Einschätzung der HWV werde auch durch den Eindruck der unterzeichnenden Rechtsvertreterin bestätigt. So habe die Beschwerdeführerin im Gespräch mit der Rechtsvertreterin bejaht, etwas Schlimmes erlebt zu haben, über das sie nicht sprechen möchte. Aufgrund ihrer Schüchternheit habe sie sich bis dato weder bei einer Psychiaterin noch bei einer Fachstelle gemeldet. Dass sie das Vergangene möglichst verdrängen und nicht darüber sprechen wolle, dürfe ihr nicht zur Last gelegt werden. Ein Termin beim Psychiater würde über den zuständigen Sozialarbeiter organisiert werden und ein allfälliger Fachbericht nachgereicht. Wie den beigelegten Arztberichten zu entnehmen sei, sei sie bisher wegen (...) und (...) in medizinischer Behandlung gewesen. Wegen einem akuten Anfall von (...) und anschliessend unansprechbarem Zustand habe sie notfallmässig ins Spital gebracht werden müssen. Trotz erheblichen persönlichen Einschränkungen habe die Beschwerdeführerin nachvollziehbar und detailliert über die Erlebnisse in Eritrea erzählen können, habe den Ort, die Umstände der Verhaftung und die illegale Ausreise mit Details beschreiben können. Aus den gesamten Protokollen erhelle, dass sie nicht in der Lage sei, einen Sachverhalt gemäss den Anforderungen des SEM zu präsentieren. Daraus dürfe indessen nicht geschlossen werden, dass ihre Darstellungen zur Haft und zur illegalen Ausreise unglaubhaft seien. Es sei somit von deren Glaubhaftigkeit auszugehen. Nach noch immer geltender Rechtsprechung sei die in Eritrea praktizierte Bestrafung von Dienstverweigerung und Desertion als unverhältnismässig streng und politisch motiviert einzustufen, weshalb ihr flüchtlingsrechtliche Bedeutung zukomme. Sie müsse bei einer Rückkehr nach Eritrea aufgrund ihres militärdienstpflichtigen Alters nebst einer willkürlichen Inhaftierung mit einer Einberufung in den Militärdienst rechnen, was gegen Art. 4 EMRK verstosse. So habe der EGMR in seinem Urteil M.O. v. Switzerland vom 20.06.2017 die mögliche Asylrelevanz eines Verstosses gegen Art. 4 EMRK betont. Demnach sei die Schweiz verpflichtet, abzuklären, ob der drohende unbefristete Militär- und Nationaldienst in Eritrea gegen das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit von Art. 4 EMRK verstosse. Dass sie zudem illegal ausgereist sei, sei unbestritten, was an sich bereits ein Akt politischer Opposition darstelle. Eine Befreiung vom Militärdienst sei aus den Akten nicht ersichtlich. Sie sei durch ihre eigene Inhaftierung ins Visier der Behörden geraten. Nach ihrer Ausreise sei zudem ihr Bürge festgenommen worden, der sich noch immer in Haft befinde. Diese zusätzlichen Faktoren schärfen das Gefährdungsprofil im Falle ihrer Rückkehr und bestärken die begründete Furcht vor Verfolgung durch die eritreischen Behörden.

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassungsschrift führt die Vorinstanz aus, die Behauptung in der Beschwerdeschrift, dass die Asylgründe inhaltlich an der Erstbefragung und der Anhörung übereinstimmend angegeben worden seien, sei nicht nachvollziehbar, weil die Beschwerdeführerin an der Erstbefragung gar nicht zu ihren Asylgründen befragt worden sei. Des Weiteren hielt die Vorinstanz im Wesentlichen an der Einschätzung fest, wonach

die Schilderungen der geltend gemachten Reflexverfolgung wegen des Ehemannes der Beschwerdeführerin - inklusive Inhaftnahme des Bürger - unglaublich seien. Darüber hinaus mache die Beschwerdeführerin keinerlei Behördenkontakt mit Bezug auf einen allfälligen Einzug in den Militärdienst geltend. Andere Anknüpfungspunkte, welche die Beschwerdeführerin in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten, seien ebenfalls nicht ersichtlich. Die illegale Ausreise alleine vermöge keine Furcht vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung zu begründen.

E. 5

Die vorinstanzlichen Erwägungen betreffend Asylgesuch der Beschwerdeführerin sind vollumfänglich zu bestätigen. Es ist der Beschwerdeführerin nicht gelungen, Vorfluchtgründe geltend zu machen.

E. 5.1

Kernelement der Asylvorbringen der Beschwerdeführerin bildet die angeblich erlittene Haft in Enda Siliya. Obwohl denkbar ist, dass ihr Aussageverhalten aufgrund von möglichen charakterlichen Zügen, namentlich Schüchternheit, zaghafter ausgefallen ist, wäre dennoch bei der Schilderung von tatsächlich Erlebtem mehr Substanz zu erwarten gewesen. So fehlen in den Ausführungen zu den Haftumständen Details zum Tagesablauf, wie beispielsweise Einzelheiten zur Mahlzeiteneinnahme oder andere lebensecht geschilderte Eindrücke ihres zweiwöchigen Aufenthalts in Haft. Ihre diesbezüglichen Ausführungen erschöpften sich in sehr knappen Beschreibungen, die jeweils erst auf wiederholtes Nachfragen hin erfolgten (vgl. A 19 F147ff.). Angesichts des Vorbringens, dass sie den Raum nur für Befragungen habe verlassen dürfen (a.a.O. F155), hätte auch - wie die Vorinstanz weiter zutreffend in der Vernehmlassung ausführt - erwartet werden dürfen, dass ihr beispielsweise die sich dabei wohl als problematisch abzeichnende Notdurftverrichtung in Erinnerung geblieben wäre. Angesichts ihrer sehr vagen Aussagen und den unsubstanziert wirkenden Erklärungen zu ihrer Haft ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht selbst Erlebtes wiedergab. Es entsteht in der Tat der Eindruck, dass sie versuchte, mit möglichst detailarmen Angaben das Entstehen möglicher Unstimmigkeiten und Widersprüche zu vermeiden. Die Unglaubhaftigkeit ihrer Aussagen wird durch die unsubstanzierte und auffallend emotionslose Beschreibung ihrer Entscheidung zur Flucht noch unterstrichen (vgl. a.a.O. F158ff, wie bspw. «Was ist Ihnen alles durch den Kopf gegangen? Es war mir klar, dass sie mich nicht in Ruhe lassen werden - und deshalb entschied ich auszureisen» [vgl. a.a.O. F161]). Auch diesbezüglich ist das vorinstanzliche Argument, wonach sie aufgrund der Tatsache, dass sie an der Anhörung mitunter geweint habe, durchaus im Stande ist, Emotionen zu zeigen, zu stützen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann an dieser Stelle auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, die nicht zu beanstanden sind. Da nach dem Gesagten die Haft als unglaublich zu qualifizieren ist, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Bürgschaft und der Inhaftnahme des Bürger.

E. 5.2

Soweit die Beschwerdeführerin ausführt, eine Bestrafung infolge Desertion sei flüchtlingsrechtlich relevant, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt geltend machte, im Militärdienst gedient zu haben und auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, wonach sie in Eritrea als Dienstverweigerin betrachtet würde. Allein der Umstand, dass sie sich im dienstpflichtigen Alter befindet und sich vor

einem zukünftigen Einzug in den Militärdienst fürchtet, vermag die Flüchtlingseigenschaft insbesondere mangels einer relevanten Verfolgungsmotivation nicht zu begründen. Ein drohender Einzug in den Nationaldienst ist im eritreischen Kontext aber (in Berücksichtigung der von der Beschwerdeführerin erwähnten EGMR-Rechtsprechung; vgl. E. 4.2 in fine) unter dem Aspekt bestehender Wegweisungsvollzugshindernisse zu prüfen (vgl. Referenzurteil des BVGer D-2311/2016 vom 17. August 2017 E. 13.2).

E. 5.3

Der Beschwerdeführerin ist es somit zusammenfassend nicht gelungen, Vorfluchtgründe glaubhaft zu machen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin macht weiter subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend, indem sie vorbringt, illegal aus Eritrea ausgereist zu sein.

E. 6.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht ging in seiner früheren Rechtsprechung davon aus, dass bei einer illegalen Ausreise aus Eritrea im Falle einer Rückkehr die Gefahr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Bestrafung bestehe. Im von der Vorinstanz zitierten Koordinationsurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) kam das Gericht jedoch zum Schluss, dass sich diese Praxis nicht mehr aufrechterhalten lasse und eine illegale Ausreise allein zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft nicht ausreiche. Festgehalten wurde, dass ein erhebliches Risiko einer Bestrafung bei einer Rückkehr gestützt auf asylrelevante Motive nur dann anzunehmen sei, wenn nebst der illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen würden, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen liessen (vgl. a.a.O. E. 5.1 f.; bestätigt in BVGE 2018 VI/4 E. 6.1).

E. 6.2.2

Solche zusätzlichen Faktoren, welche die Beschwerdeführerin in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen könnten, sind vorliegend nicht ersichtlich. Ihre geltend gemachten Vorfluchtgründe sind - wie bereits dargelegt - als unglaubhaft einzustufen, und es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Ausreise keine Probleme mit den eritreischen Behörden hatte, welche bei einer Rückkehr zusammen mit der illegalen Ausreise eine Verfolgungsgefahr begründen könnten. Auch auf Beschwerdeebene wurden keine Gründe geltend gemacht, welche zu einer solchen Profilschärfung führen könnten.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die illegale Ausreise - ungeachtet ihrer Glaubhaftigkeit - allein keine Furcht der Beschwerdeführerin vor einer zukünftigen asylrelevanten Verfolgung zu begründen vermag. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin somit auch unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe zutreffenderweise verneint. Das Asylgesuch wurde insgesamt zu Recht abgewiesen.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt

dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf Beschwerdeebene auf den Grundsatz der Einheit der Familie beruft, ist Folgendes festzuhalten: Die Beschwerdeführerin und T. D. haben gemäss eigenen Angaben zufolge im Februar 2019 nach Brauch geheiratet. Seither ist mehr als ein Jahr vergangen. Zwar wurde mit Eingabe vom 22. Januar 2020 vorgebracht, dass das Dossier der Ehemülligen für die Entgegennahme der Erklärung zum Nachweis nicht streitiger Angaben gestützt auf Art. 41 ZGB an die kantonale Zivilstandsaufsicht überwiesen worden sei. Angesichts des seit der religiösen Eheschliessung verstrichenen Zeitraumes, der mehrmaligen Fristerstreckung und der fehlenden Dokumentation weiterer Bemühungen ist indessen zweifelhaft, ob ein Ehevorbereitungsverfahren überhaupt eingeleitet wurde. Ein Ehevorbereitungsverfahren würde ohnehin praxisgemäss keinen Anspruch auf einen Verbleib in der Schweiz begründen (vgl. Urteil des BVGer D-3558/2019 vom 30. Juli 2019 E. 7.2 m.w.H.). Sodann liegen keine Hinweise auf einen gemeinsamen Haushalt vor. Ein bereits eingeleitetes Kantonswechselgesuch wurde mangels Reaktion von Seiten der Beschwerdeführerin vom SEM abgeschrieben. Vor diesem Hintergrund - insbesondere der fehlenden Intensität der Bemühungen seitens der Beschwerdeführerin - kann nicht von einer genügend nahen, echten und tatsächlich gelebten Beziehung ausgegangen werden, aus welcher sich ein Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK ableiten liesse.

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin verfügt somit weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 8.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Die Vorinstanz führte weiter aus, es sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Behandlung oder Strafe drohen würde, die mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar sei. Ferner könne nicht von einem tatsächlichen und unmittelbaren Risiko einer Rekrutierung und gegebenenfalls einer zukünftigen Verletzung von Art. 4 EMRK ausgegangen werden.

E. 9.3

Soweit die Beschwerdeführerin dem entgegenhält, ihr drohe bei einer Rückkehr infolge der Einziehung in den Militärdienst und einer allfälligen vorgängigen Haft eine sowohl Art. 3 EMRK- als auch Art. 4 EMRK-widrige Behandlung, ist Folgendes festzuhalten:

E. 9.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht kam im Grundsatzurteil BVGE 2018 VI/4 nach eingehender Quellenanalyse zum Ergebnis, dass die drohende Einziehung in den eritreischen Nationaldienst nicht zur Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs gemäss Art. 83 Abs. 3 AIG führt (vgl. a.a.O. E. 6.1.7). Beim eritreischen Nationaldienst handle es sich weder um Sklaverei noch um Leibeigenschaft im Sinne von Art. 4 Abs. 1 EMRK. Die Bedingungen im eritreischen Nationaldienst seien zwar als Zwangsarbeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EMRK zu qualifizieren, aber für die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs genüge dies nicht; erforderlich wäre vielmehr, dass durch die Einziehung das ernsthafte Risiko einer flagranten Verletzung von Art. 4 Abs. 2 EMRK bestünde, der eritreische Nationaldienst mithin Art. 4 Abs. 2 EMRK seines essenziellen Inhalts berauben würde. Dies sei zu verneinen. Ein ernsthaftes Risiko einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bestehe im Falle einer Einziehung in den eritreischen Nationaldienst nicht (vgl. a.a.O. E. 6). An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges - mangels Rückübern

E. 9.3.2

ahmeabkommen zwischen der Schweiz und Eritrea - lediglich für freiwillige Rückkehrer beurteilte und die Zulässigkeit zwangsweiser Rückführungen ausdrücklich offenliess (vgl. a.a.O. E. 6.1.7).

E. 9.3.3

Somit ist bei einer freiwilligen Rückkehr nicht von einer drohenden Verletzung von Art. 4 EMRK auszugehen. Aus den Akten ergeben sich ferner keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Beschwerdeführerin müsse bei einer freiwilligen Rückkehr in ihren Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung rechnen. Auch ist davon auszugehen, dass ihr - entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung - aufgrund der illegalen Ausreise bei einer freiwilligen Rückkehr nach Eritrea kein ernsthaftes Risiko einer

Inhaftierung droht, womit auch das Risiko einer damit zusammenhängenden unmenschlichen Behandlung zu verneinen ist. Weitere Gründe für die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, namentlich in Zusammenhang mit Art. 8 EMRK (vgl. E. 7.2), sind den Akten nicht zu entnehmen.

E. 9.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me-dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.2

Betreffend Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs stellte sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, aufgrund der unglaublichen Aussagen der Beschwerdeführerin sei es ihr nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführerin zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Zwar seien die Wegweisungsvollzugshindernisse grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen, diese Untersuchungspflicht finde jedoch ihre Grenzen an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei es nicht Aufgabe der Asylbehörden bei fehlenden Hinweisen seitens der asylsuchenden Person nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen, falls diese - wie vorliegend - ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht nachkomme und die Asylbehörden zu täuschen versuchte. Eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG bestehe nicht, womit sich auch der Vollzug der Wegweisung als zumutbar erweise.

E. 10.2.1

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Rechtsmitteleingabe zur Zumutbarkeit aus, die bei der Rückkehr drohende Inhaftierung oder eine Zwangsrekrutierung zum Militärdienst sowie die finanzielle Unterstützung, die die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr für die Papierbeschaffung an das Regime leisten müsste, welches für die Unterdrückung ihrer Familie verantwortlich sei, könne ihr nicht zugemutet werden. Sich in einem Reueschreiben als Straftäter zu bekennen und für die Rückkehr Steuern zu bezahlen, sei auch individuell nicht zumutbar. Sie dürfe nicht zur Unterstützung einer durch die UNO verbotenen Massnahme (UNSCR 2023D vom 5. Dezember 2011) gezwungen werden. Sie würde in diesem Fall gezwungen, eine völkerrechtswidrige Praxis zu unterstützen. Einen anderen Weg der Papierbeschaffung habe die Vorinstanz nicht aufgezeigt. Ihre Familienmitglieder seien Nomaden und würden in grösster Not leben. Ihr Exmann befinde sich in [Staat]. Die drohende Einberufung in den Militärdienst, welche es ihr künftig verunmögliche, ihre Familie bei der Landwirtschaft zu unterstützen oder eine andere existenzsichernde Arbeit aufzunehmen, lasse die Vorinstanz dabei aussen vor. Schliesslich müsse auch ihre gesundheitliche Situation berücksichtigt werden, zumal Hinweise für eine schwere psychische Belastung vorlägen. Der Wegweisungsvollzug sei daher unzumutbar.

E. 10.2.2

Im Urteil D-2311/2016 vom 17. August 2017 (als Referenzurteil publiziert) befasste sich das Bundesverwaltungsgericht eingehend mit der allgemeinen Situation in Eritrea und stellte fest, dass in Eritrea weiterhin nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt beziehungsweise einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Eritrea ausgegangen werden könne. Angesichts der schwierigen allgemeinen Lage des Landes muss jedoch in Einzelfällen nach wie vor von einer Existenzbedrohung ausgegangen werden, wenn besondere Umstände vorliegen. Die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs bleibt im Einzelfall zu prüfen (a.a.O. E. 17).

E. 10.2.3

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die UN-Sicherheitsratsresolution 2023 vom 5. Dezember 2011 nicht die Erhebung der sogenannten Diaspora-Steuer an sich verurteilt, sondern lediglich die mutmassliche Nutzung der durch die Steuer eingenommenen Mittel zur Destabilisierung der Region des Horns von Afrika (Art. 10) sowie die Eintreibung der Steuer mittels Erpressung, Gewaltandrohung oder anderen unerlaubten Mitteln (Art. 11). Die Erhebung der 2%-Steuer verstösst somit nicht zwangsläufig gegen die UN-Resolution (vgl. Urteile des BVGer D-6081/2017 vom 5. September 2018 E. 8.2.6 und D-138/2018 vom 23. Februar 2018 E. 7.5). Schliesslich ist entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht zu erwarten, dass sie ein Reueschreiben unterzeichnen muss, da sie vor ihrer Ausreise noch kein Militärdienstaufgebot erhalten hatte und somit nicht als Deserteurin oder Wehrdienstverweigerin gilt (vgl. Urteil des BVGer E-2382/2018 vom 5. November 2019 E. 6.3.2).

E. 10.2.4

Soweit die Vorinstanz anführt, die Beschwerdeführerin habe die Behörden zu täuschen versucht, und dazu festhält, dies entbinde sie von einer Prüfung des Wegweisungsvollzugs, kann dies in casu nicht bestätigt werden. Die vom SEM ins Feld geführte Praxis rechtfertigt sich nur dann, wenn der Herkunfts- beziehungsweise Heimatstaat der asylsuchenden Person aufgrund von unglaublichen Aussagen oder Nichteinreichen von Identitätsdokumenten, folglich einer Mitwirkungspflichtverletzung seitens der asylsuchenden Person, nicht feststeht; denn es sprengte den Rahmen der Untersuchungspflicht und des Möglichen, wenn die Behörde in dutzenden Ländern nach hypothetischen Wegweisungsvollzugshindernissen forschen müsste. In casu ist indessen die Herkunft unbestritten und es liegen weitere Sachverhaltselemente vor, die eine Prüfung der Zumutbarkeitskriterien ermöglichen. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine heute (...)jährige kinderlose Frau. Zwar finden sich in den Akten Arztberichte zu psychischen Problemen aus dem Jahre 2016 und 2017, indessen wurden seither keine weiteren Dokumente zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin eingereicht. Es ist daher davon auszugehen, dass sich ihr gesundheitlicher Zustand stabilisiert hat und sie diesbezüglich keine ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen muss. Insgesamt stehen damit keine gesundheitlichen Gründe einer Wegweisung entgegen. Nach eigenen Angaben verfügt die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat über ein familiäres Beziehungsnetz und hatte bereits vor der Ausreise ihrer Familie bei der Arbeit mit den Tieren geholfen oder Gold gewaschen. Daher ist anzunehmen, dass sie bei einer Rückkehr wieder bei ihrer Familie wohnen kann und diese sie bei ihrer sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung unterstützen wird.

E. 10.2.5

Der Wegweisungsvollzug erweist sich somit insgesamt als zumutbar.

E. 10.3

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass eine zwangsweise Rückführung nach Eritrea derzeit generell nicht möglich ist. Die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr steht jedoch praxisgemäss der Feststellung der Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG entgegen. Es obliegt daher der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12). Insoweit die Beschwerdeführerin unter diesem Punkt das Bezahlen einer 2%-Steuer beanstandet, ist auf die obigen Erwägungen zu verweisen (E. 11.2.3.). Der Vollzug der Wegweisung ist somit auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihr jedoch mit Zwischenverfügung vom 25. Oktober 2017 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und seither keine Veränderung der finanziellen Lage ersichtlich ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 12.2

Nachdem der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt und Rechtsanwältin Jana Maletic als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt wurde, ist Letzterer ein amtliches Honorar auszurichten.

E. 12.3

Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin hat am 12. Oktober 2017 ein Aufwandblatt zu den Akten gereicht mit einem Zeitaufwand von sieben Stunden, was für die Beschwerdeeingabe angemessen erscheint. Unter Berücksichtigung der seitherigen Eingaben wird der Aufwand auf total elf Stunden geschätzt und demnach das amtliche Honorar (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auf Fr. 2'200.- festgesetzt. Ihr ist dieser Betrag zu Lasten der Gerichtskasse auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.